
Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 22

Duisburg/Essen, den 26.11.2024

Seite 1271

Nr. 147

**Siebte Ordnung zur Änderung der
Fachprüfungsordnung für das Studienfach Philosophie/Praktische Philosophie
im Bachelorstudiengang
mit der Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen
an der Universität Duisburg-Essen
vom 25. November 2024**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.10.2024 (GV. NRW. S. 704), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Fachprüfungsordnung für das Studienfach Philosophie/Praktische Philosophie im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen vom 29.08.2012 (Verkündungsblatt Jg. 10, 2012 S. 667 / Nr. 98), zuletzt geändert durch die sechste Änderungsordnung vom 18.10.2019 (Verkündungsblatt Jg. 17, 2019 S. 643 / Nr. 111), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 2, Modul M8, Spalte Prüfungsleistung wird der Wortlaut „mündliche Prüfung“ ersetzt durch den Wortlaut „Längerer Essay oder kurze Hausarbeit“.
2. Die Anlage: Studienplan wird wie folgt geändert:
 - a) Im Modul M4, Spalte Credits pro Modul wird die Ziffer „7“ ersetzt durch die Ziffer „6“.
 - b) Das Modul M8 wird durch die als Anlage zu dieser Ordnung beigefügte neue Fassung ersetzt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 13.11.2024.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines

Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 25. November 2024

Für die Rektorin
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler

Wolfgang Sellinat

(m. d. W. d. G. b.)

Auszug aus der Anlage: Studienplan

M8**: Aufbaumodul Philosophie der Kultur	7	5	Aufbaukurs Sprachphilosophie	3	x		AK	2	keine	Längerer Essay oder kurze Hausarbeit	1
		5	SE zur Kulturphilosophie/ ODER	3			SE	2			
		5	SE zur Philosophie, Kultur und Kulturkritik	(3)			(SE)	(2)			
		6	Modulabschlussprüfung	1			Prüfung				